



Reglement

für die Benützung der Turnhalle Schanz
der Sekundarschule Rüti durch
die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

gültig ab 20.8.12

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Turnhalle Schanz der Sekundarschule Rüti und regeln die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Nebenräumen.
Zweck	Art. 2 Die Turnhalle Schanz ist eine Einfachturnhalle und dient in erster Linie den sportlichen Aktivitäten im Rahmen des schulischen Sportunterrichts. Die Turnhalle Schanz kann ausserhalb des Schulbetriebs durch Dritte genützt werden, insbesondere für sportliche Anlässe im Bereich Gymnastik. Die Halle ist nicht geeignet für Sport mit Geräten oder Fussball / Handball.

II. Organisation

Organe/Aufgaben	Art. 3 Organe dieses Reglementes sowie deren Aufgaben: ¹ Sekundarschulpflege Rüti - Erlass des Reglementes und Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen - Schlussentscheid bei Streitigkeiten ² GSIK (Gebäude, Sicherheit, Infrastruktur-Kommission) - operative Leitung für Entscheide innerhalb des Reglementes ³ Schulverwaltung der Sekundarschule Rüti - administrative Leitung für die Umsetzung des Reglementes - Erstellung der Verträge, Schlüsselprogrammierung, interne und externe Informationen ⁴ Hausdienst der Sekundarschule Rüti - Betrieb und Wartung der haustechnischen Einrichtungen sowie deren Instruktion - Reinigung der Räumlichkeiten und Umgebung - Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten sowie Feststellung allfälliger durch Veranstalter/innen verursachter Schäden - Die Anweisungen des Hausdienstes sind strikte zu befolgen.
-----------------	---

III. Benutzung während der Woche

Betriebszeiten	Art. 4 ¹ Das Betriebsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahresanfang, bzw. –ende. Die Turnhalle Schanz ist während den Schulferien geschlossen. Einschränkungen gemäss Art. 10. ² Während der Woche steht die Turnhalle Schanz für Trainings von 18.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung. Öffnungszeit: 15 Minuten vor Trainingsbeginn Schliesszeit: 30 Minuten nach Trainingsende Die Vereinsverantwortlichen sind für die Einhaltung der Öffnungs- und Schliesszeiten gemäss jährlicher Vereinbarung zuständig.
Zuteilung/Berechtigung für die Benutzung	Art. 5 Die Zuteilung der Hallen für die Benutzung während der Woche an die Vereine oder Organisationen erfolgt ein Mal jährlich. Dabei sind die Rahmenbedingungen der einzelnen Hallen zu beachten. Die Sekundarschule Rüti ist für die Organisation zuständig. Kontaktstelle: Schulverwaltung.

Vereinbarung **Art. 6**
Für die Benutzung während der Woche wird eine jährliche Vereinbarung ausgestellt, in welcher Belegungszeiten sowie Kontaktpersonen aufgeführt sind. Die Abmachungen zwischen den Benutzern und der Sekundarschule Rüti sind vorrangig einzuhalten.

IV. Benutzung an Wochenenden

Veranstaltungen **Art. 7**
¹Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangsdatum berücksichtigt. Anmeldungen werden nur ein Jahr im Voraus verbindlich reserviert und entgegengenommen.
²Sportanlässe (ausgenommen Trainings) von ortsansässigen Vereinen haben Vorrang.
³Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen den Vorzug.
⁴Die Turnhalle Schanz wird nicht für private Feste zur Verfügung gestellt.

Anmeldeverfahren **Art. 8**
¹Die schriftliche Anmeldung auf dem offiziellen Anmeldeformular für Wochenend-Anlässe wird von der Schulverwaltung entgegengenommen, in der Regel 8 Wochen vor dem Anlass. Der Zweck, die Dauer der Nutzung sowie die benötigten Einrichtungen sind aufzuführen.
²Eine Untervermietung, auch an eigene Mitglieder der Vereine sowie Vermietungen an Dritte, ist nicht gestattet. Jeder Veranstalter hat ein eigenständiges Gesuch für die Benutzung der Turnhalle Schanz zu stellen.

Benützungseinschränkungen **Art. 9**
¹An folgenden Feiertagen steht die Turnhalle Schanz nicht zur Verfügung:
- Weihnachts-/Neujahrsferien
- Karfreitag / Osterfeiertage
- Auffahrt und Pfingsten
- 1. Mai und Eid, Betttag
- während den Wartungs- und Reinigungsarbeiten gemäss Anordnung des Hausdienstes
²An Wochenendanlässen ist die Turnhalle Schanz inkl. Dusche, Garderobe, WC-Anlage und Eingangsbereich inkl. Vorplätzen bis spätestens Sonntag, 21.00 Uhr geräumt und besenrein abzugeben, möglichst jedoch vorher.
³Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sowie für Werbeveranstaltungen und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen wird in der Regel aufgrund der Gesinnungsneutralität der öffentlichen Schule keine Bewilligung erteilt.

Vereinbarung **Art. 10**
Die Schulverwaltung stellt eine Vereinbarung mit der verantwortlichen Person aus (Mindestalter 18 Jahre), welche den Verein oder die Organisation gegenüber Schule und Hausdienst vertritt. Die Vereinbarung und das Hallenreglement sind strikte einzuhalten.

V. Benutzungsordnung

Hausordnung	<p>Art. 11 Die Benutzungsvorschriften bezüglich Einrichtungen und Materialien ist in der Hausordnung festgelegt. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich strikte an diese Anweisungen zu halten (Hausordnung für die Turnhalle Schanz).</p>
Besonderes	<p>Art. 12 Essen und Trinken ist in der Halle nicht gestattet.</p>
Verstösse gegen die Hausordnung	<p>Art. 13 Verstösse gegen die Hausordnung oder Missachtung von Anweisungen werden wie folgt geahndet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wegweisung vom Areal der Sekundarschule durch Hausdienst /Schulleitung- Wegweisung auf bestimmte Zeit durch die Sekundarschulpflege Rüti- Hausverbot durch die Sekundarschulpflege Rüti
Geräte und Einrichtungen	<p>Art. 14</p> <p>¹Die Geräte und Einrichtungen der Turnhalle Schanz sind mit Sorgfalt zu benutzen und in ordnungsgemässen Zustand zurückzugeben, resp. an den dafür vorgesehenen Ort zu versorgen.</p> <p>²Die Turngeräte der Geräteräume dürfen nur in der Halle verwendet werden. Sie müssen nach ihrer Benutzung mit den vorhandenen Rollvorrichtungen an den dafür vorgesehenen Ort gebracht werden. Das Schleifen oder Rutschen der Matten und Geräte auf dem Hallenboden ist verboten. Übungen mit Steinen, Kugeln, Hanteln usw. müssen im Freien auf den dafür vorgesehenen Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>³Den Benutzern der Turnhalle ist es untersagt, das in den verschlossenen Kästen aufbewahrte Turnmaterial der Schule, ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Sekundarschule Rüti, zu gebrauchen.</p> <p>⁴An bestehenden Einrichtungen, Maschinen usw. dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p>⁵Die Turnhalle Schanz darf für den Sportbetrieb nur mit sauberen, nicht zeichnenden Hallensportschuhen betreten werden.</p> <p>⁶Der Gebrauch von Magnesia hat sparsam und sorgfältig zu erfolgen. Die Verwendung von Naturharzen und synthetischen Haftmitteln ist verboten.</p> <p>⁷Der Hallenboden ist nicht für eine Bestuhlung und punktuell schwere Lasten geeignet.</p>
Räume und Nebenräume	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Übergabe und Abnahme der Halle und Nebenräume erfolgt gemäss Hausordnung. Die Schlüsselabgabe, bzw. Schlüsselrückgabe erfolgt über den Hausdienst.</p> <p>²Die Räume und Nebenräume (Garderobe, Dusche, WC-Anlagen) sind besenrein, und aufgeräumt zu übergeben.</p>
Umgebung / Parkordnung	<p>Art. 16</p> <p>¹Es besteht kein Anspruch auf schuleigene Parkplätze. Es müssen die öffentlichen Parkplätze benutzt werden.</p> <p>²Rettungsdienste und Polizei müssen jederzeit und ohne Behinderung zu den Eingängen zufahren können. Ein entsprechender Parkraum muss bei den Zugängen freigehalten werden.</p>

Reinigung / Pikettdienst	<p>Art. 17</p> <p>¹Der Veranstalter übergibt die Halle und die Garderobenräumlichkeiten besenrein. Die Reinigung der Halle und deren Einrichtungen erfolgt nach Beendigung des Anlasses. Dafür werden 3 Std. eingesetzt. Jede darüber hinaus anfallende Reinigungszeit wird dem Benutzer / Veranstalter zum Ansatz gemäss Tarifblatt weiter verrechnet.</p> <p>²Für Wochenend-Veranstaltungen wird ein Pikett-Dienst eingerichtet. Der Ansatz beträgt Fr. 50.--/Tag + allfällige Einsatzzeit zu Fr. 50.--/Stunde und wird dem Veranstalter verrechnet. Der Pikett-Dienst ist verantwortlich für Strom, Wasser und Heizung sowie die technischen Einrichtungen.</p> <p>³Die Abfallentsorgung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Im Falle der Abfallentsorgung durch den Hausdienst der Sekundarschule Rüti werden die gültigen Abfallgebühren weiterverrechnet.</p>
Gebühren	<p>Art. 18</p> <p>s. Anhang I dieses Reglementes</p>

VI. Feuerpolizeiliche Vorschriften / gesetzliche Vorschriften der Gemeinde

Notausgänge / Sicherheit / Rettung	<p>Art. 19</p> <p>¹Die in der Turnhalle Schanz vorhandenen Löschposten und Löschgeräte müssen stets zugänglich und einsatzbereit sein.</p> <p>²Die Turnhalle Schanz darf für Anlässe dekoriert werden. Beim Anbringen resp. Aufstellen derselben dürfen die Wände, Decken und Böden nicht beschädigt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen strikte eingehalten werden.</p> <p>³Die Benutzer stellen das Erste-Hilfe-Material zur Verfügung.</p>
Polizeiverordnung / Littering / Sicherheitsabteilung	<p>Art. 20</p> <p>¹Für Abendveranstaltungen ist die allgemeine Polizeiverordnung massgebend.</p> <p>²Littering wird in der Gemeinde Rüti geahndet. Die Benutzer/innen sind angehalten, die Umgebung sauber zu halten. Die Abfallentsorgung wird nach den gültigen Tarifen den Verursachern weiterverrechnet.</p> <p>³Die Vorschriften der Gemeinde bezüglich Lärmemissionen sind einzuhalten.</p> <p>⁴Der Veranstalter klärt bei der Sicherheitsabteilung der Politischen Gemeinde ab, ob Bewilligungen für den Einsatz von Musik- und Showgruppen, für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes, Lichtquellen, etc. notwendig sind.</p>
Rauch- und Drogenverbot	<p>Art. 21</p> <p>¹In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Raucher können die fest eingebauten Aschenbecher vor dem Haupteingang benutzen. Bei Anlässen ist der Veranstalter selbst für die Bereitstellung von genügend Behältnissen sowie für die Ordnung und die Reinigung in der näheren Umgebung besorgt. Bei Grossanlässen gilt das Rauchverbot für die gesamte Sekundarschulanlage, ausgenommen in den zugewiesenen Raucherzonen.</p> <p>²Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist strikte verboten. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz.</p> <p>³Drogenkonsum / -Handel jeglicher Art ist verboten und wird verzeigt.</p>

VII. Haftung

Haftpflicht / Unfälle	<p>Art. 22</p> <p>¹Sämtliche Schäden, die während der Benutzung der Turnhalle Schanz entstanden sind, sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Sie werden dem Veranstalter weiter verrechnet. Für nichtgemeldete Schäden bleiben Sanktionsmöglichkeiten gemäss Hallenreglement offen.</p> <p>²Die Sekundarschule Rüti lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen sowie deren Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern für Diebstahl, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.</p> <p>³Der Benutzer / Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, Maschinen, etc.. Die Haftpflicht des Veranstalters richtet sich bezüglich Deckungshöhe nach dem Wert einer Neuanschaffung.</p>
-----------------------	--

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 23</p> <p>Das Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 22.5.12 abgenommen.</p>
Inkraftsetzung:	<p>20. August 2012</p>

Anhang I
Tarife für die Benutzung der Turnhalle Schanz

Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von öffentlichem Interesse handelt.

Gebühren für kommerzielle Anlässe werden gemäss speziellen Vereinbarungen festgelegt. Die Sekundarschule Rüti behält sich vor, beim Veranstalter ein Depot von Fr. 2000.-- einzufordern.

Für von der Sekundarschule Rüti bewilligte Veranstaltungen, die weniger als vierzehn Tage vor Veranstaltungsdatum abgesagt werden, kann dem Mieter eine Umtriebsentschädigung verrechnet werden.

	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine und auswärtige Organisationen
Raumgebühren Turnhalle Schanz	Gratis	Samstag: 100.-- Sonntag: 150.--	Samstag: 300.-- Sonntag: 400.--
Pikett-Dienst	Gratis	Fr. 50.-- / Tag	Fr. 50.--/ Tag
Reinigung der Halle inkl. Garderoben-Räumlichkeiten	Aufwand von 3 Std. ist gratis – jede weitere Stunde zum Ansatz von Fr. 50.-- / Std.	Aufwand von 3 Std. ist gratis – jede weitere Stunde zum Ansatz von Fr. 50.-- / Std.	Stundenansatz Fr. 50.-- nach Aufwand

Gültig ab 20.8.12